

Das Erheben des Rechtsmittels der Berufung gegen die falsche Gegenpartei führt zu einem Nichteintretensentscheid

Art. 311 ZPO

Die Bezeichnung der falschen Gegenpartei im Berufungsverfahren stellt einen schweren Mangel dar, der keine Nachbesserung erlaubt und zu einem Nichteintretensentscheid führt. [3

» KGer BL **400 18 32** vom 27. Februar 2018

Im Verfahren auf Abänderung des Ehescheidungsurteils von A. und B. vor dem Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost hatte A. einen Verfahrens Antrag auf Aufhebung seiner Unterhaltspflicht für die Dauer des Verfahrens gestellt. Der Zivilkreisgerichtspräsident hatte den Antrag abgewiesen.

Dagegen hatte A. beim Kantonsgericht Basel-Landschaft Berufung erklärt. In der Berufung war als Berufungsbeklagte lediglich die Vorinstanz, das Zivilkreisgericht, aufgeführt.

Das Kantonsgericht prüfte das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und die Berufungslegitimation. Es hielt fest, dass sich in **Art. 311 ff. ZPO** keine konkrete Regelung bezüglich der Passivlegitimation im Berufungsverfahren finden lasse. Es erwog, dass der Rechtsweg an das Bundesgericht nur sichergestellt werden könne, sofern sich jeweils die Parteien gegenüberstehen, für welche das Urteil rechtsgestaltende Wirkungen entfalte. Somit dürften die Legitimationsvoraussetzungen auf kantonaler Ebene nicht enger sein als das Beschwerderecht in **Art. 76 BGG**. Die Gegenseite, welche unmittelbar durch den Entscheid betroffen sei, müsse diesen ebenfalls weiterziehen können.

Das Gericht erwog ferner, dass sich grundsätzlich im Berufungsverfahren die Hauptparteien des vorinstanzlichen Verfahrens gegenüberstünden. Seltene Ausnahmen seien Rechtsverzögerungsbeschwerden oder Beschwerden betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege, welche sich gegen die Vorinstanz richten. Keine der beiden genannten Ausnahmen von diesem Grundsatz sei im vorliegenden Fall gegeben.

Das Gericht hielt fest, dass der Berufungskläger beantragt habe, seine Unterhaltspflicht aufzuheben, was B. als Unterhaltsberechtigte direkt betreffe. Aufgrund dieses Rechtsbegehrens müsse B. zwangsläufig Gegenpartei im Berufungsverfahren sein, um je nach Verfahrensausgang ein Rechtsmittel an die nächste Instanz ergreifen zu können.

Gemäss dem Kantonsgericht seien **Art. 221** und **244 ZPO** für die Anforderungen an den Inhalt der Berufungsschrift sinngemäss anzuwenden. Demnach müsse sich klar aus der Rechtsmittelschrift

ergeben, wer Rechtsmittelbeklagter ist. Werde das Rechtsmittel gegen eine Partei erhoben, die nicht Beklagte sein kann, so liege ein schwerwiegender Mangel vor, der nicht gemäss **Art. 132 ZPO** korrigiert werden könne. Vielmehr sei der vorliegende Fall vergleichbar mit dem eines untauglichen oder fehlerhaften Rechtsbegehrens, was zum Nichteintreten auf das Rechtsmittel führe. Eine Nachfristansetzung würde die Berufungsfrist in einem derartigen Fall unterlaufen.

Im Ergebnis trat das Gericht auf die Berufung nicht ein.

Kommentar

Der Entscheid ist in seiner Argumentation überzeugend. Das Kantonsgericht schliesst aus der Auslegung von **Art. 76 BGG** und der sinngemässen Anwendung von **Art. 221** und **244 ZPO**, dass die berufungsbeklagte Partei korrekt bezeichnet werden muss, damit die Rechtsweggarantie gewahrt wird. Die vom Berufungsantrag direkt betroffene Person muss zwingend in das Berufungsverfahren involviert werden, da nur so die Option des Weiterzugs an das Bundesgericht gewährleistet wird. Es ist nachvollziehbar, dass die mangelnde Parteibezeichnung einen schwerwiegenden Mangel darstellt und nicht als untergeordneter Fehler gemäss **Art. 132 Abs. 1 ZPO** berichtigt werden kann.

Dies verhindert, dass die – nicht erstreckbare – Berufungsfrist unterlaufen wird. Diese ist mit 30 Tagen für die Einreichung mitsamt Begründung bewusst kurz angesetzt, was der Prozessökonomie dient. Es soll vermieden werden, dass mittels eines zweistufigen Verfahrens zunächst vorsorglich die Berufung erklärt wird und erst anschliessend die Begründung folgt (REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 311 N 1–4). In Anbetracht der Tatsache, dass der Berufungskläger anwaltlich vertreten war, ist die Strenge nachvollziehbar.

Livia Pedrojetta